



Uster, 10. Januar 2023

Direktzahlung für «unkonventionelle» Permakultur-Betriebe

In der Schweiz werden an Bewirtschafter:innen von anerkannten Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen ausgerichtet. Für bereits anerkannte Landwirtschaftsbetriebe, die von Landwirt:innen (natürlichen Personen) mit einer anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildung persönlich geführt werden, ist die «Umstellung» auf Permakultur kein Problem.

Oft beginnen jedoch Gruppen von Menschen ohne anerkannte landwirtschaftliche Ausbildung und oft organisiert als Verein, Stiftung, Genossenschaft oder in einer anderen Form als juristische Person mit der permakulturellen Bewirtschaftung eines Hofes.

Wenn dies nicht nur in einem Garten zur Selbstversorgung geschieht, sondern mindestens für die Versorgung eines Seminarzentrums oder dergleichen oder für die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hofladen oder auf dem Markt oder im Rahmen einer «Solawi», stellt sich die Frage, ob solche «Höfe» auf Direktzahlungen erhalten könnten.

Die Abklärungen sind in mehreren Schritten zu tätigen.

1. Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb

1.1 Betrieb nach Art. 6 LBV

Direktzahlungsberechtigt sind nur Bewirtschafter:innen von anerkannten Landwirtschaftsbetrieben («Betrieben»). Was ein Landwirtschaftsbetrieb ist, ist in der Verordnung über die landwirtschaftlichen Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV) in Art. 6 in Abs. 1 und 2 definiert:

¹ Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;
- eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;
- rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch u. finanziell selbständig u. unabhängig von anderen Betrieben ist;
- ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und
- während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.

² Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen:

- die räumlich als solche erkennbar und getrennt von anderen Produktionsstätten ist;
- auf der eine oder mehrere Personen tätig sind; und
- die eine oder mehrere Tierhaltungen nach Artikel 11 umfasst (Anm.: bei Tierhaltungsbetrieben).

Eine aktuelle Fassung mit Weisungen und Erläuterungen zur LBV 2023 ist zu finden unter:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/voraussetzungen-begriffe.html> → Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsform des Betriebs ist für die Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb nicht entscheidend.

Für die Betriebsanerkennung sind die Kantone zuständig. In der Regel steht ein Formular für den Antrag zur Betriebsanerkennung zur Verfügung, aus welchem alle notwendigen Angaben ersichtlich sind:

Meistens wird davon ausgegangen, dass der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine natürliche Person (mit AHV-Nummer) ist, es können jedoch grundsätzlich auch Personengesellschaften und juristische Personen als Bewirtschafter:innen anerkannt werden.

1.2 Mindestarbeitsaufkommen 0.2 Standardarbeitskräfte (SAK)

- Grundsätzlich gibt es auch Betriebe mit weniger als 0.2 SAK. Die meisten Kantone verlangen jedoch für eine Betriebsanerkennung mindestens 0.2 SAK. Direktzahlungsberechtigte Betriebe mit mehr als 0.2 SAK müssen nach Art. 29a LBV von Kanton anerkannt werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen

Die Anforderungen für den Bezug von Direktzahlungen sind in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) geregelt. Eine aktuelle Fassung mit Weisungen und Erläuterungen zur DZV 2023 ist zu finden unter:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen.html> → Rechtliche Grundlagen.

1. Anforderungen an die Bewirtschafter:innen

- natürliche Personen** mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz
- bis zum 65. Altersjahr
- Erfüllung der Anforderungen an die Ausbildung
- Ausnahme: Bewirtschafter:innen von Betrieben im Berggebiet mit maximal 0.5 SAK (siehe unten) sind von den Anforderungen an die Ausbildung befreit. Übersteigt das Arbeitsaufkommen des Betriebs später 0.5 SAK, sind die Anforderungen an die Ausbildung zu erfüllen.

2. Anforderungen an die Ausbildung

- berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest, siehe www.agri-job.ch.
- Bäuerin mit Fachausweis
- höhere landwirtschaftliche Ausbildung (HF, FH, ETH)
- andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest ergänzt mit einer abgeschlossenen, anerkannten landwirtschaftlichen Weiterbildung, z.B. Nebenerwerbskurs
- andere berufliche Grundbildung ergänzt mit einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb: netto insgesamt 36 Monate zu 100 %, bei Teilzeitarbeit wird von 10 Stunden pro Tag und 55 Stunden pro Woche ausgegangen.
- Für Betriebe in der Bergzone mit 0.2 - 0.5 SAK wird keine Anforderung an die Ausbildung gestellt.

3. Mindestarbeitsaufkommen

- Der Betrieb muss mindestens 0.2 Standardarbeitskräfte (SAK) aufweisen.

Die SAK werden im Wesentlichen aufgrund der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) berechnet.

- 1 ha «normale» LN entspricht 0.022 SAK
- 1 ha Spezialkulturen entspricht 0.323 SAK. Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Pilze und «Permakultur» (kleinräumige Mischung verschiedener Kulturen mit mehr als 50 % Spezialkulturen)
- Biobetriebe werden einem Zuschlag von 20 % der flächenbezogenen SAK.
- Weiter gibt es für die Tierhaltung, für die Bewirtschaftung von Steillagen und für die Bewirtschaftung von Hochstamm-Feldobstbäumen SAK-Zuschläge

Für die Berechnung der SAK steht eine → [Excel-Tabelle](https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/grundlagen-und-querschnittsthemen/sak.html) zur Verfügung, siehe <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/grundlagen-und-querschnittsthemen/sak.html>

Die Tiere müssen in Grossvieheinheiten (GVE) angegeben werden. Für die Umrechnung von Tieren in GVE ist z.B. hier eine Tabelle zu finden: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/landwirtschaft/direktzahlungen/umrechnungsfaktoren_grossvieheinheiten.pdf

4. Mindestanteil der Arbeiten der betriebseigenen Arbeitskräfte

- Mindestens 50 % der für den Betrieb notwendigen Arbeiten müssen von betriebseigenem Personal (also nicht von Lohnunternehmungen) ausgeführt werden.

5. Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN)

Die Anforderungen des ÖLN sind in den KIP-Richtlinie für den ÖLN ausführlich beschrieben, siehe: <https://agridea.abacuscity.ch/de/A~1214~1/3~428200~Shop/Publikationen/Aufzeichnungen-Nachweis/%C3%96kologischer-Leistungsnachweis-%C3%96LN/KIP-Richtlinien-Vollversion/Deutsch/>

- Die Anforderungen an den ÖLN werden in der Regel mit Permakultur ohne weiteres erfüllt.
- Es wird jedoch grundsätzlich verlangt, dass die wichtigsten Aspekte des ÖLN aufgezeichnet werden und nötigenfalls kontrolliert werden können.

3. Direktzahlungen für juristische Personen

3.1 Allgemeine Direktzahlungen

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer AG oder GmbH mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterinnen führen, sind nach Art. 3 Abs. 2 DZV unter gewissen Bedingungen direktzahlungsberechtigt, siehe separates Merkblatt.

3.2 Biodiversitätsbeiträge für juristische Personen

Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, GmbH, AG und weitere) sind - sofern sie einen anerkannten Betrieb führen und ausser den Anforderungen an die Ausbildung und das Alter (bis 65 Jahre) alle übrigen Anforderungen für Direktzahlungen erfüllen - für die folgenden Direktzahlungen beitragsberechtigt:

- Biodiversitätsbeiträge: die Anforderungen an die Biodiversitätsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen sind schweizweit geregelt, siehe <https://agridea.abacuscity.ch/de/A~1443~1/3~410420~Shop/Publikationen/Pflanzenbau-Umwelt-Natur-Landschaft/Beitr%C3%A4ge-und-Bedingungen-im-%C3%96koausgleich/Biodiversit%C3%A4tsf%C3%B6rderung-auf-dem-Landwirtschaftsbetrieb-Wegleitung/Deutsch>
- Vernetzungsbeiträge
- Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Anforderungen an die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind kantonal geregelt.

4. Weitere Direktzahlungen für natürliche Personen

Die weiteren Direktzahlungen sind unter anderem

- Kulturlandschaftsbeiträge
- Versorgungssicherheitsbeiträge
- Produktionssystembeiträge (z.B. Bio, ab 2023 neue Formen)
- Ressourceneffizienzbeiträge (ab 2023 neue Formen)
- Besondere Tierhaltungsbeiträge

Eine Übersicht über alle Direktzahlungen ist zu finden unter: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen.html>

Diese Direktzahlungen können nur an natürliche Personen ausgerichtet werden.

5. Anmeldung der Landwirtschaftlichen Nutzflächen

Damit Direktzahlungen ausgerichtet werden können, muss jede Teilfläche der LN einem Flächencode nach Flächenkatalog zugeordnet und in der Regel digital erfasst und angemeldet werden.

Der Flächenkatalog ist das Merkblatt 6.2 unter <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/voraussetzungen-begriffe.html>

Für das Jahr 2023 ist der provisorische Katalog mit den neuen Direktzahlungen ab 2023 publiziert.

Auf Permakulturrhöfen ist die Anmeldung der Flächen eine gewisse Herausforderung. Grundsätzlich steht für Permakultur der Code 725 «Permakultur» (kleinräumige Mischung verschiedener Kulturen mit mehr als 50 % Spezialkulturen) zur Verfügung. Je nachdem, wie die Flächen angegeben werden, folgen daraus mehr oder weniger SAK und mehr oder weniger Direktzahlungen.

Je nach Ziel des Betriebs ist eine individuelle Beratung bei der Anmeldung der Flächen zielführend.

6. Höhe der Direktzahlungen

Für die Berechnung der Direktzahlungen steht ein Excel-Tool zur Verfügung, siehe:

<https://agripedia.ch/focus-ap-pa/de/startseite/beitragsrechner-direktzahlungen/beitragsrechner-2023/>